

# Zollkodex der Union (UZK)

Witte

8. Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-76607-7  
C.H.BECK

und einzelstaatliches Recht. Inhaltlich beruht sie auf der Vorgängervorschrift des Art. 15 ZK sowie – in Art. 12 (2) – auf Art. 13 (4) ZK, hat aber demgegenüber einige Änderungen erfahren.

Das Zollrecht enthält zahlreiche Mitwirkungs- und Angabepflichten der Beteiligten (zB Art. 46 UZK; Art. 139, 145 (1), 162, 188 UZK). Der Art. 12 stellt das notwendige **Gegengewicht** zu diesen Kompetenzen und Aufgaben dar und statuiert eine **Verschwiegenheitspflicht** der Behörden bezüglich der erlangten Informationen.

**Schutzgut** des Art. 12 sind Informationen, also Daten aller Art. Das geschützte Rechtsgut ist daher der individuelle Datenschutz. Darüber hinaus schützt die Vorschrift auch das Geheimhaltungsinteresse der Zollverwaltung sowie – mittelbar – das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit der Zollbehörden.

Der **Schutzbereich** des Art. 12 umfasst vertrauliche Informationen jeder Art. Die Vorschrift enthält keine Einschränkungen hinsichtlich des **Inhalts** der gesammelten Informationen, sondern schützt ausdrücklich „alle“ vertraulichen von den Zollbehörden für amtliche Zwecke gesammelten Informationen (Art. 12 (1) UA 1), unabhängig von ihrem Inhalt. Da auch „vertraulich übermittelte“ Informationen geschützt sind, hat letztlich die Informationsquelle selbst ein Dispositionsrecht darüber, welche Informationen geheimhaltungsbedürftig sind (hierzu unten Rz. 15).

Art. 12 gewährt ebenso wie die Vorgängervorschrift des Art. 15 ZK einen **Mindestschutz** (Dorsch/*Schwendinger* ZK Art. 15 Rz. 5) für gesammelte Informationen. Ein weitergehender Schutz von Daten durch andere Rechtsvorschriften ist nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift des **§ 30 AO** (Steuergeheimnis) bleibt daher über den Anwendungsbereich von Art. 12 hinaus ebenfalls anwendbar. Dies gilt, soweit § 30 AO den Schutz des Art. 12 erweitert (zB auch die Verwertung und den Abruf von Informationen verbietet). Wegen Art. 12 (1) UA 2 sind aber auch jene nationalen Regelungen anwendbar, die eine Weitergabe ermöglichen, den Schutz also einschränken (vgl. zB § 30 (4) AO).

Entsprechendes gilt für das Verhältnis zwischen Art. 12 und den §§ 48a–48c der österreichischen Bundesabgabenordnung.

(frei)

6, 7

## II. Informationen

### 1. Begriff

Art. 12 schützt Informationen, dh **Daten jeglicher Art und in jeglicher Form**, welche Tatsachen, tatsächliche Umstände oder gegebene Verhältnisse beschreiben oder belegen.

Bloße Rechtsauffassungen der Zollbehörden oder anderweitige **Interpretationen von Tatsachen** sind als solche nicht geschützt; soweit aber eine rechtliche Würdigung auch Informationen in tatsächlicher Hinsicht enthält, unterliegen diese Informationen dem Schutz aus Art. 12. Auch Angaben über den zollrechtlichen Status einer Ware, über ihren Zollwert oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zollschuld enthalten Informationen. Der Umstand, dass ein Beteiligter eine bestimmte Rechtsauffassung vertritt, ist ebenfalls eine

## Art. 12 9–12

### Titel I. Kapitel 2. Übermittlung von Informationen

Information, ebenso der Umstand, dass eine bestimmte Unterlage nicht vorhanden ist. Auch die Identität derjenigen Person, die eine Information mitgeteilt hat, ist eine Information, ebenso die Existenz einer Ware oder Warenprobe sowie deren konkrete Beschaffenheit, ihr gegenwärtiger, vergangener oder zukünftiger Standort und die jeweiligen Besitz- und Eigentumsverhältnisse.

- 9 Die **Form** der Information ist nicht von Belang. Die Information als solche ist ein unverkörpertes Datum, unabhängig von dem Medium, auf dem sie niedergelegt ist. Sie kann gedanklich notiert, auf Papier wiedergegeben, in einer Datenbank abgelegt, auf einem Datenträger gespeichert, auf einem Foto oder in einer Bilddatei dokumentiert oder als Ton- oder Videoaufnahme aufgezeichnet sein.

#### 2. Vertraulichkeit

- 10 Art. 12 enthält keine unmittelbare Einschränkung in Bezug auf den **Inhalt** der Information. Anders als § 30 AO schützt Art. 12 Informationen jeder Art, nicht nur „Verhältnisse eines anderen“ und „fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“. Auch eine belanglose oder belanglos erscheinende Information kann daher geschützt sein.

Der Schutz besteht aber nur dann, wenn die Information **vertraulich** ist. Die Vorschrift enthält hierfür zwei Maßgaben: Die Information muss entweder „ihrer Natur nach“ vertraulich sein oder „vertraulich übermittelt“ worden sein.

- 11 a) **Der Natur nach vertrauliche Informationen.** Der Natur nach vertraulich sind Informationen, wenn sie nach objektiven Kriterien **geheimhaltungsbedürftig** sind (Dorsch/*Schwendinger* ZK Art. 15 Rz. 41). Dies ist dann der Fall, wenn die Informationen nicht offenkundig sind und ein Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht.

**Offenkundig** und damit nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, die bereits allgemein bekannt sind oder ohne wesentliche Einschränkungen erlangt werden können, zB aus einer öffentlich zugänglichen Quelle. Informationen, die dem Handelsregister entnommen werden können, sind daher nicht geheimhaltungsbedürftig. Ist eine Information **nur für Anwesende** leicht zu erlangen, ist sie hingegen noch nicht automatisch offenkundig (zu weitgehend Dorsch/*Schwendinger* ZK Art. 15 Rz. 42 mit dem Beispiel der „abgefahrenen Reifen“ bei einem Fahrzeug). Wird also eine Person beim Schmuggelversuch am Flughafen aufgegriffen und bekommen Umstehende das mit, ist diese Information nicht allein deshalb offenkundig. Eine Information, die an die Presse gelangt ist, ist erst dann offenkundig, wenn nicht nur die recherchierende Person, sondern auch die Öffentlichkeit davon erfahren hat.

- 12 Ein **Geheimhaltungsinteresse** ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Bekanntwerden der Informationen zu einem (materiellen oder immateriellen) Schaden führt oder in Rechtsgüter des Betroffenen eingreift. Informationen aus der Privat- oder Intimsphäre von Beteiligten sind daher jedenfalls dann geheimhaltungsbedürftig, wenn aus objektiver Sicht ein Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung anzunehmen ist. Dies dürfte insbesondere bei Informationen zutreffen, aus denen Aussagen über die familiären, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder religiösen Verhältnisse einer betroffenen Person abzuleiten sind. Geschäftliche Umstände sind ge-

heimhaltungsbedürftig, wenn ihr Bekanntwerden der betroffenen Person einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der Konkurrenz zufügt oder wenn die Information geeignet ist, ihr geschäftliches Ansehen zu beeinträchtigen. Auch an Informationen, die in einer **Zollanmeldung** angegeben werden, kann ein Geheimhaltungsinteresse bestehen: Zwar sind Firma und Anschrift des Zollanmelders offenkundig, nicht aber die weiteren mit diesem Unternehmen in der Zollanmeldung verknüpften Informationen, insbesondere über die Art und Menge der eingeführten Waren.

Auch **nach der Veröffentlichung** von Informationen kann ein Geheimhaltungsinteresse bestehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wahrheitsgehalt fraglich ist: Bestreitet die betroffene Person Vorwürfe, die ihr in der Öffentlichkeit gemacht werden, widerspricht es ihrem Geheimhaltungsinteresse, wenn die Zollbehörden diese Vorwürfe rundheraus bestätigen würden. Ein Geheimhaltungsinteresse kann auch dann bestehen, wenn die Information zwar einem bestimmten Personenkreis (die Mitarbeiter des Unternehmens; Nachbarn; die Bevölkerung an einem Ort; „Branchenkennner“), nicht aber der allgemeinen Öffentlichkeit bekannt ist. Die Zollverwaltung darf also bloß branchen- oder ortsbekannte Informationen nicht veröffentlichen, wenn keine Rechtsgrundlage für die Weitergabe gemäß Art. 12 (1) UA 2, (2) besteht. Ob auch Informationen noch geschützt sein können, die bereits **Gegenstand einer öffentlichen Verhandlung** waren, ist umstritten; die hM bejaht dies zumindest für § 30 AO (vgl. Klein/Rüsken AO § 30 Rz. 59b sowie BFH/NV 2008, 1295 Rz. 26; aA Tipke/Kruse/Drüen AO § 30 Rz. 51a).

Haben die betroffenen Personen in die Weitergabe von Informationen **eingewilligt**, besteht kein Geheimhaltungsinteresse. Dies ergibt sich als Umkehrschluss aus dem Dispositionsrecht der Informationsquelle, eine Information als vertraulich einzustufen (hierzu sogleich Rz. 15). Das Geheimhaltungsinteresse entfällt aber nur, wenn alle Personen eingewilligt haben, die an der Information ein Geheimhaltungsinteresse gehabt haben könnten. Die Zustimmung der Informationsquelle (Art. 12 (1) UA 1 S. 2) beseitigt nicht das Geheimhaltungsinteresse, führt aber unter Umständen dennoch zu einer Weitergabebefugnis (hierzu unten Rz. 33).

**b) Vertraulich übermittelte Informationen.** Unabhängig von einem „der Natur nach“ bestehenden Geheimhaltungsinteresse sind auch all jene Informationen vom Schutz des Art. 12 umfasst, die **von der Informationsquelle** vertraulich mitgeteilt wurden. Vertraulichkeit besteht also auch dann, wenn die informierende Person diese Information als vertraulich mitgeteilt hat. Die Auffassung, dass der Schutz „vertraulich übermittelter Informationen“ nur den Informantenschutz umfasst, dh lediglich die Identität eines anonym bleibenden Hinweisgebers schützt (so Dorsch/Schwendinger ZK Art. 15 Rz. 45), ist zu eng und widerspricht dem eindeutigen Wortlaut der Norm: Geschützt ist nicht nur die Identität des Hinweisgebers, sondern auf Wunsch des Hinweisgebers auch ansonsten „alle“ Informationen, die „vertraulich übermittelt“ werden (ebenso die englischsprachige Fassung der Norm: „*All information [...] which is provided on a confidential basis shall be covered by the obligation of professional secrecy*“). Wer als Hinweisgeber ungenannt bleiben möchte, aber nichts gegen die Weitergabe der Inhalte einzuwenden hat, übermittelt nur seine persönliche Identität vertraulich (vgl. hierzu EuGH v. 7.11.1985 – *Adams*

**Art. 12 16–22** Titel I. Kapitel 2. Übermittlung von Informationen

–, Slg. 85, 3539, 3587, Rz. 34 zu Art. 214 EGV), nicht den Hinweis selbst. Das Zollrecht sieht an verschiedenen Stellen vor, dass Personen, die einen Antrag stellen, einzelne Angaben als vertraulich bezeichnen können (zB Anh. A Titel II Kap. 2 UZK-DelVO bei Anträgen auf eine verbindliche Zolltarifauskunft), diese sind dann „vertraulich übermittelt“. Auch ohne Geheimhaltungsinteresse „der Natur nach“ ist die Weitergabe solcher Informationen geschützt.

- 16 Unzulässig ist allerdings der Umkehrschluss, dass eine nicht ausdrücklich als vertraulich übermittelte Information ohne Weiteres weitergegeben darf; die Vertraulichkeit „der Natur nach“ ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen (hierzu oben Rz. 11).

**3. Von den Zollbehörden für amtliche Zwecke gesammelt**

- 17 Art. 12 schützt nur jene Informationen, die von den Zollbehörden für amtliche Zwecke gesammelt wurden. Die Vorgängervorschrift – Art. 15 ZK – enthielt eine derartige Einschränkung nicht.

**Gesammelt** sind Informationen, wenn sie die Zollbehörden erreicht haben und dort in beliebiger Form (dh auch bloß gedanklich) gespeichert wurden. Damit sind nicht nur solche Informationen geschützt, die die Behörden aktiv gewonnen haben, sondern auch jene, die sie ohne eigenes Zutun erreicht haben. Gesammelt ist damit auch eine in der Eingangspost, im E-Mail-Posteingang oder über ein IT-Verfahren (zB ATLAS) an die Behörden übermittelte oder eine auf sonstigem Wege zu ihnen gelangte Information.

Keine notwendige Voraussetzung ist, dass die Informationen auf rechtmäßige Weise gesammelt wurden. Die Vorschrift bezweckt gerade auch den Schutz **rechtswidrig oder rechtsgrundlos erlangter Informationen**. Auch das zufällige Erlangen einer Information ist ein Sammeln iSd Art. 12.

- 18 Die Information muss von den **Zollbehörden** gesammelt worden sein. Nur diese sind zur Geheimhaltung verpflichtet; damit sind nur sie Adressaten der Norm. Zum Begriff der Zollbehörden s. Rz. 22.

- 19 Die Information muss **für amtliche Zwecke** gesammelt worden sein. Damit sind alle Informationen umfasst, welche die Zollbehörden in Ausübung ihrer dienstlichen Angelegenheiten erfahren. Erlangt eine Amtsperson eine Information auf privatem Wege, dh außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit, ist sie erst dann für amtliche Zwecke gesammelt, wenn sie in irgendeiner Form in das Dienstgeschehen eingebracht wird. Nicht notwendig ist, dass die Information einen amtlichen **Zweck erfüllen** muss; auch Informationen, die dienstlich nicht benötigt werden, sind geschützt. Zutreffender wäre daher die Formulierung „im Rahmen der Aufgabenerfüllung erlangt“. Entsprechend ist der Normtext in anderen Sprachen auch formuliert (im Englischen: „*acquired by the customs authorities in the course of performing their duty*“; im Französischen: „*obtenue par les autorités douanières dans le cadre de l’accomplissement*“).

- 20, 21 (frei)

**III. Zur Geheimhaltung Verpflichtete**

- 22 Artikel 12 richtet sich an die **Zollbehörden** und damit an die in Art. 5 Nr. 1 UZK genannten Verwaltungsträger. Hierunter fallen nicht nur die Zollverwaltungsbehörden im engeren Sinne, sondern auch alle Behörden, die zur

Anwendung zollrechtlicher Vorschriften ermächtigt sind (Näheres hierzu bei Art. 5 Rz. 5, Stichwort „Zollbehörden“). Damit ist Art. 12 von allen Behörden zu beachten, die aufgrund zollrechtlicher Vorschriften tätig werden, zB von Veterinärbehörden bei der Einfuhr lebender Tiere. Nicht nach dieser Norm verpflichtet sind indes Behörden, die im Einzelfall mit dem Zoll zusammenarbeiten, dabei aber kein Zollrecht anwenden, etwa Polizeivollzugsbehörden, die gemeinsame Kontrollen mit den Zollbehörden durchführen.

Da letztlich eine Behörde nicht selbst, sondern durch die dort beschäftigten Personen handelt, richtet sich die Geheimhaltungspflicht an alle **Amtspersonen**, die der Zollbehörde angehören; sie dürfen geheimhaltungsbedürftige Informationen weder dienstlich noch privat weitergeben. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass Amtspersonen nach Beendigung der Amtsträgereigenschaft nicht mehr nach Art. 15 verpflichtet sind: Das Weitergabeverbot richtet sich an die „zuständigen Behörden“ (aA Dorsch/*Schwendinger* ZK Art. 15 Rz. 53: Keine zeitliche Begrenzung auf aktive Diensttätigkeit). Ehemalige Beamte der deutschen Zollbehörden sind aber nach § 67 (2) BBG allgemein zur Verschwiegenheit verpflichtet; zudem bestehen auch die strafrechtlichen Folgen nach dem Ausscheiden fort (hierzu unten Rz. 50 ff.).

Die Vorschrift verpflichtet damit die **sachlich zuständigen Behörden**. 24 Handelt eine bloß örtlich unzuständige Behörde, gelten auch für sie die Einschränkungen des Art. 12. Eine sachlich unzuständige Behörde ist nur dann nach Art. 12 verpflichtet, wenn sie zugleich eine (mit anderen Sachaufgaben im Bereich des Zollrechts betraute) Zollbehörde ist.

Auch die **EU-Kommission** sowie das **OLAF** sind Zollbehörden iSd UZK, 25 soweit sie im weiteren Sinne mit der Anwendung des Zollrechts befasst sind (Dorsch/*Schwendinger* ZK Art. 15 Rz. 49–51), so etwa die Kommission bei der Überwachung gemäß Art. 55 f. UZK.

Verlässt eine Information den Bereich der Verpflichteten und erreicht **andere Behörden**, ist Art. 12 nicht mehr einschlägig. Dies gilt insbesondere für die Staatsanwaltschaften, die eine Strafbarkeit nach der Blankettnorm des § 370 (1) AO zwar unter Berücksichtigung des Zollrechts prüfen, es aber nicht iSd Art. 5 Nr. 1 UZK anwenden. Der weitere Schutz der Information richtet sich dann nach dem jeweils für diese Behörde geltenden Recht. Für deutsche Behörden gilt insbesondere § 30 AO, der eine vergleichbare Einschränkung auf Steuerbehörden nicht enthält, sondern alle Amtsträger iSd § 7 AO sowie ihnen nach § 30 (3) AO gleichgestellte Personen zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet – dies aber nur, sofern die Information aus einem Besteuerungsverfahren oder einem Straf- oder Bußgeldverfahren stammt (vgl. § 30 (2) Nr. 1 AO).

(frei)

27, 28

#### IV. Weitergabebefugnisse

##### 1. Allgemeines

Art. 12 schränkt die Weitergabe von Informationen ein. Unter Weitergabe 29 ist jede Art der **Mitteilung** an Dritte zu verstehen. Dabei spielt keine Rolle, ob die Weitergabe mündlich, schriftlich oder auf andere Weise erfolgt. Auch ein bloßes Kopfnicken oder andere konkludente Handlungen können eine

Weitergabe darstellen. Räumt die Behörde die Möglichkeit ein, Daten abzurufen (zB im elektronischen System für vZTA gemäß Art. 21 UZK-DelVO), so sind die Informationen weitergegeben, wenn eine bislang nicht informierte Person sie tatsächlich abgerufen hat. Die Zollbehörde hat **Vorkehrungen** dafür zu treffen, dass Informationen nicht auf diesem Wege an Unbefugte gelangen. Sofern dies nicht ausdrücklich geregelt ist (zB gemäß Art. 3 ff. UZK-DVO), ergibt sich diese Vorkehrungspflicht unmittelbar aus Art. 12 (3), der die Behörden zur Sicherstellung eines „angemessenen“ **Datenschutzniveaus** verpflichtet, sowie aus der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), ABl. 2016 L 119, 1, dort insbesondere Art. 32 und Art. 45).

- 30 Eine Information ist dann an **Dritte** weitergegeben, wenn sie einen Bereich außerhalb der konkret handelnden Behörde erreicht hat. Innerhalb der gleichen Zollbehörde ist eine Informationsverbreitung nicht eingeschränkt; dies ergibt sich aus Art. 4 Nr. 7, 8, 9 und 10 DSGVO; dort sind ausdrücklich „Behörden“ als maßgebliche Adressaten von Datenschutzregeln genannt. **Andere Zollbehörden** im Inland oder im EU-Ausland sind Dritte in diesem Sinne; eine Weitergabe ist aber im Rahmen von Art. 12 (1) UA 2 iVm der Amtshilfe-VO grundsätzlich gestattet (hierzu unten Rz. 38).
- 31 Werden nur **Informationsteile** weitergegeben, kann ein Geheimhaltungsinteresse entfallen, wenn etwa eine Individualisierung des Betroffenen nicht mehr möglich ist oder die weitergegebenen Teile als solche nicht geheimhaltungsbedürftig sind.
- 32 Anders als § 30 AO schränkt Art. 12 nur die Weitergabe von Informationen ein, nicht aber die **Verwertung** und den **Abruf**. Der Wortlaut ist hier eindeutig, so dass auch keine Analogie in Art. 12 hineingelesen werden kann (Dorsch/Schwendiger ZK Art. 15 Rz. 54). Da Art. 12 aber nur einen Mindestschutz für Geheimnisse darstellt, bleibt § 30 AO für die Verwertung und den Abruf von Informationen auch auf dem Gebiet des Zollrechts anwendbar.

### 2. Zustimmung der Informationsquelle

- 33 Die Weitergabe ist – vorbehaltlich der Regelungen in Art. 12 (1) UA 2, (2) – unzulässig, wenn die Person oder die Behörde, von der die Information stammt, nicht zustimmt (Art. 12 (1) UA 1 S. 2). Eine solche Zustimmung muss **ausdrücklich** erteilt werden und kann nicht stillschweigend vermutet werden; im Zweifel ist eine Rückfrage notwendig. Maßgeblich ist hier die Zustimmung der Quelle, nicht die Zustimmung der von der Information in ihrem Geheimhaltungsinteresse betroffenen Person. Die Zustimmung der betroffenen Person lässt aber das Geheimhaltungsinteresse entfallen, s. Rz. 14.

### 3. Verpflichtungen und Ermächtigungen nach geltendem Recht

- 34 In den Fällen des Art. 12 (1) UA 2 – sowie gemäß Art. 12 (1) UA 1 iVm Art. 47 (2) – dürfen Informationen auch **ohne Zustimmung der Quelle** weitergegeben werden. Dies ist dann möglich, wenn die Weitergabe nach den geltenden Rechtsvorschriften oder „im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren“ gestattet oder geboten ist. Zu den geltenden Rechtsvorschriften iSd Art. 12 zählen sowohl europäische Rechtsnormen als auch das einzelstaatliche Recht. Zwar fehlt in der Norm der ausdrückliche Hinweis auf das „einzelstaatliche“ Recht und auch die Begriffsbestimmungen in Art. 5 UZK enthal-

ten diese Definition (anders als noch Art. 4 Nr. 23 ZK) nicht. Gleichwohl besteht ein Bedürfnis auch für die Einbeziehung des einzelstaatlichen Rechts; dies insbesondere deshalb, weil Art. 12 UZK nur einen Mindestschutz vorsieht und auf weitere Ausgestaltung durch nationales Recht angewiesen ist.

**a) Europäisches Recht.** Das Europäische Recht ist gegenüber dem einzelstaatlichen Recht **vorrangig anzuwenden**. Erlaubt also eine EU-Norm die Weitergabe von Informationen, ist ein etwaiges nationales Weitergabeverbot unbeachtlich. Daher kann etwa § 30 AO das in Art. 12 niedergelegte Mindestmaß an Datenschutz zwar erhöhen, aber nur, soweit nicht andere EU-Vorschriften den Umgang mit den Daten erlauben.

Das **Recht auf Schutz personenbezogener Daten** ist im in Art. 16 (1) AEUV sowie in Art. 8 (1) der EU-Grundrechtecharta niedergelegt. Art. 16 (2) UA 1 AEUV und Art. 8 (2) der EU-Grundrechtecharta erlauben eine gesetzliche Ausgestaltung dieses Rechts; diese geschah auf europäischer Ebene zunächst durch zwei Datenschutzrichtlinien sowie nunmehr (seit Mai 2018) durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die **Datenschutzrichtlinie** (RL 95/46/EG) vom 24.10.1995 (ABl. 1995 L 281, 31) sowie die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG, ABl. 2002 L 201, 37) enthielt Mindestanforderungen an den Datenschutz innerhalb der EU bei der Verarbeitung und damit auch bei der Weitergabe personenbezogener Daten durch staatliche wie private Rechtssubjekte. Die Regelungen wurden in Deutschland im Wesentlichen durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) umgesetzt.

Zum 25.5.2018 wurde die Datenschutzrichtlinie durch die **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO; VO (EU) 2016/679) v. 27.4.2016 (ABl. 2016 L 119, 1) ersetzt; auch dieses Regelwerk betrifft den Umgang mit personenbezogenen Daten durch private und staatliche Stellen. In Bereichen, die die DSGVO nicht regelt oder die sie den Mitgliedstaaten ausdrücklich zur Regelung überlassen hat (vgl. zB Art. 6 DSGVO), bleibt das BDSG anwendbar.

Für den Zollbereich bedeutsam ist vor allem die **Amtshilfeverordnung** im Zoll- und Agrarbereich (VO (EG) Nr. 515/97, ABl. 1997 L 82, 1, ber. ABl. 1997 L 123, 25/2015 L 121, 28 – ZuV Nr. 521 –, zul. geänd. durch VO (EU) 2021/785, ABl. 2021 L 172, 110). Sie ermöglicht den zöllnerischen Austausch von Informationen, um die Einhaltung der zollrechtlichen Regelungen zu gewährleisten (Art. 1 (1) AmtshilfeVO) und erlaubt sowohl einen weitgehenden Erkenntnisaustausch auf Ersuchen (Art. 4 ff. AmtshilfeVO) als auch Spontanankünfte (Art. 13 ff. AmtshilfeVO) der verschiedenen Zollbehörden untereinander (ausf. *Wamers*, AW-Prax 2001, 343; *Dorsch/Schwendinger* ZK Art. 15 Rz. 60–64). Zudem ist sie die rechtliche Grundlage für das automatisierte Zollinformationssystem **ZIS** (Art. 23 ff. AmtshilfeVO). Einzelne Maßgaben für die Datensicherheit enthalten die Art. 38 f. AmtshilfeVO. Sämtliche nach der AmtshilfeVO übermittelten Daten gelten gemäß Art. 45 (1) UA 1 AmtshilfeVO als vertraulich. Auch diese Regelung geht dem nationalen Recht und damit dem § 30 AO vor, ohnehin unterfällt sie der Öffnungsklausel des § 30 (4) Nr. 2 AO (BFH v. 16.11.1999 VII R 95/98, ZfZ 2000, 124 ff. zur Vorgängerregelung VO (EG) Nr. 1468/81). Die AmtshilfeVO wird in Deutschland durch das **ZIS-Ausführungsgesetz** (BGBl. 2004 I 482 mit späteren Änderungen) weiter konkretisiert.



- 39 **Art. 47 (2) UZK** gestattet die Weitergabe von Informationen beim Datenaustausch zur Risikominimierung und Betrugsbekämpfung im Rahmen von **Warenkontrollen** und zur Sicherstellung einer **einheitlichen Vorschriftenanwendung**. Die Norm berechtigt zum Austausch zwischen Zollbehörden und anderen zuständigen Behörden sowie mit der Kommission. Sie ist in Art. 12 (1) UA 1 ausdrücklich erwähnt.
- 40 **b) Einzelstaatliches Recht.** Neben dem Zollgeheimnis nach Art. 12 steht im nationalen Recht das **Steuergeheimnis** gemäß **§ 30 AO**. Die Vorschrift wird im Bereich des Zollrechts nicht von Art. 12 verdrängt und bleibt weiterhin anwendbar, insbesondere hinsichtlich der dortigen Einschränkungen bei Datenverwertung und Datenabruf. Sofern allerdings das EU-Recht eine Datenweitergabe gemäß Art. 12 (1) UA 2 gestattet, geht diese Befugnis den in § 30 AO (oder in anderen nationalen Regelungen) enthaltenen Restriktionen vor (BFH v. 16.11.1999 VII R 95/98, ZfZ 2000, 124 ff.). Ausdrückliche Befugnisse und Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten enthalten § 30 (4) AO sowie die §§ 31–31b AO. Unter anderem ist eine Offenbarung von Kenntnissen gemäß § 30 (4) Nr. 2 AO erlaubt, soweit sie gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist – dies kann durch nationale und europäische Rechtsnormen geschehen.
- Weitere Maßgaben für den Datenschutz enthält das **Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG), das im Bereich des Steuerrechts allerdings gegenüber § 30 AO nachrangig ist (vgl. § 1 (2) BDSG); vgl. hier insbesondere die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnisse in § 23 (1) Nr. 3, 25 (1) u. (2) BDSG.
- 41 Speziell für den Bereich der **Zollverwaltung** gelten **§ 11 ZollVG** und das ZIS-Ausführungsgesetz, welches die Amtshilfe-VO ausgestaltet (zu dieser oben Rz. 38). Im Bereich der staatenübergreifenden Zwangsvollstreckung innerhalb der EU wird Amtshilfe nach dem EU-Beitreibungsgesetz geleistet (BGBl. 2001 I 2592 mit späteren Änderungen).
- 42 **Außerhalb des Zollbereichs** regelt das EU-Amtshilfegesetz (BGBl. 2013 I 1809 mit späteren Änderungen; ZuV Nr. 560) in seinen §§ 4–9 den Informationsaustausch in Steuersachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Dieses Gesetz gilt ausdrücklich nicht für Zölle, EUST und harmonisierte Verbrauchsteuern (vgl. § 1 (2) Nr. 1–3 EUAHiG), bleibt aber für die übrigen von der Zollverwaltung verwalteten Steuern anwendbar.
- 43 Das **Informationsfreiheitsgesetz** (IFG) des Bundes durchbricht das Zollgeheimnis nicht, da es gegenüber anderen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu amtlichen Informationen regeln, nachrangig ist (§ 1 (3) IFG) und zudem ausdrücklich keinen Anspruch auf Zugang zu vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen gewährt (§ 3 Nr. 7 IFG).

#### 4. Gerichtsverfahren

- 44 Die Weitergabe geschützter Informationen ist ferner zulässig in Fällen, in denen die Zollverwaltung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren dazu verpflichtet oder ermächtigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Zollbehörde (bzw. der von ihr vertretene Bund) **als Partei** in einem Verfahren auftritt und die Information im Verfahren bedeutsam ist. Eine Einschränkung auf bestimmte Verfahrensarten enthält die Norm nicht, so dass sowohl finanzgerichtliche als auch verwaltungsrechtliche Verfahren umfasst sind (vgl. § 71 (2) FGO, § 99 (1) VwGO). Für Zollbehörden und deren Amtspersonen, die vor Strafgerichten